



§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der im Juli 1887 in Ebernburg gegründete Turnverein führt den Namen Turnverein 1887 Ebernburg e.V.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach-Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für alle Generationen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, legt dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss



c) durch Tod.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss hat per Einschreiben zu erfolgen. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Umlagen und Entgelte werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge und Umlagen verpflichtet.

§ 7

Stimmrecht und Wahlbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.



§ 8

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, des Turnrates und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Turnbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Sportrat
c) der Vorstand

§10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand in Textform und digital
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist neben der Angabe des Ortes und des Zeitpunktes die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Sportworts bzw. der Übungsleiter
 - c) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Sportworts und Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer, soweit dies erforderlich
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen (doppelt siehe Absatz 8)
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge und



Umlagen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11

Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden. bzw. 2.Vors.
 - b) dem Sportwart
 - c) den Übungsleitern und Fachwarten
 - d) dem Zeugwart
2. Der Sportrat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden bzw. dem Sportwart geleitet.
3. Die Sitzung des Sportrates soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
und dem Sportwart
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und die Stellvertreter des Kassenwartes und des Schriftführers
 - b) dem Pressewart
 - c) dem Jugendvertreter



- d) der Frauenwartin
- e) dem Männerwart
- f) dem Zeugwart
- g) dem Wanderwart
- h) vier Beisitzern

1. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken und die gemeinsame Zeichnung von zwei vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Sportrates
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 13 Sportabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierfür dem Vorstand.

§ 14



Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Sportrates sowie der Abteilungsversammlungen und Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wahl des 1.Vorsitzenden wird ebenfalls im 2-jahres Rhythmus, versetzt zu dem übrigen Vorstand durchgeführt.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen



steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung Rheingrafenstein Max und Hertha Kuna , die das Vermögen bzw. die Erträge ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach in Kraft.

Bad-Kreuznach- Stadtteil Bad Münster am Stein - Ebernburg

den 15.07.2022

Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzender**
- 2. Stellvertrende(r) Vorsitzende(r)**
- 3. Kassenwart**
- 4. Schriftführer**
- 5. Sportwart**